

Kann die Überleitungspflege im gleichen Jahr wiederholt in Anspruch genommen werden?

Es kann in begründeten Fällen möglich sein, dass die Überleitungspflege auch mehrmals im Kalenderjahr pro Anlassfall in Anspruch genommen werden kann. Dabei ist es wichtig zuvor mit der Bezirkshauptmannschaft Kontaktaufzunehmen. Details siehe im Erlass.

Ist ein komplett ausgefüllter Bedarfsabklärungsbogen bei der Bezirkshauptmannschaft abzugeben, wenn klar wurde, dass es sich um eine Daueraufnahme handelt?

Ja, eine nachvollziehbare Bedarfsabklärung ist (nur) bei einer Daueraufnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abzugeben.

Ist eine Bedarfsklärung auch nötig, wenn die Person aus der familiären Pflege in die Überleitungspflege ins Pflegeheim kommt?

Ja.

Kann die Überleitungspflege unterbrochen werden?

In begründeten, kurzfristigen Fällen. – Nicht aber, wenn die betroffene Person in eine REHA oder Kur aufgenommen wird, dann muss im Pflegeheim eine entsprechende Abmeldung erfolgen.

Eine Person in der familiären Pflege ist zu Hause mit Pflegegeldstufe 2 oder 3, doch zu Hause geht es beim besten Willen nicht mehr. Was tun?

Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft und dementsprechende nachvollziehbare Begründung in der Bedarfsabklärung. Klärung, ob die Aufnahme in eine vorgelagerte Wohnform (z.B. Betreute Wohngemeinschaft) möglich ist. Ist dies auch nicht möglich, so ist eine Dauerpflege anzustreben. Wenn von vorne herein keine Rückkehr nach Hause mehr möglich ist, so ist keine Überleitungspflege, sondern eine Daueraufnahme anzustreben.

Eine Person ist im „Urlaub von der Pflege“ im Pflegeheim: Darf die Überleitungspflege nahtlos angehängt werden?

Ein Wechsel ist in begründeten und nachvollziehbaren Situationen möglich (z.B. Sturz im Pflegeheim während des Aufenthalts).

Im Erlass vom 22.03.2022 heißt es: Bei einem gesundheitlich bedingten Ausfall von pflegenden Angehörigen kann in begründeten und belegbaren Einzelfällen das Kontingent auf bis zu 12 Wochen pro Kalenderjahr erhöht werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn pflegende Angehörige durch Krankenhausaufenthalte, medizinische Rehabilitation, Kuraufenthalte verhindert sind oder aufgrund einer Verletzung bzw. Erkrankung kurzzeitig ausfallen und andere Betreuungsformen nicht möglich sind.

Manche Pflegeheime fordern eine Kautionshöhe bei der Aufnahme in die Überleitungspflege

Nachdem seit dem Wegfall des Vermögensregresses davon auszugehen ist, dass der weit überwiegende Teil der Bewohner:innen nach den Regelungen des Sozialleistungsgesetzes und der Sozialleistungsverordnung aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt wird, betrifft die Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes bzgl. der Limitierung der Kautionshöhe auf Euro 300,- den überwiegenden Teil der Menschen, die in ein Pflegeheim aufgenommen werden (Details siehe Anhang).

Wird eine dringende Anfrage aus einem Krankenhaus gegenüber einer dringenden Anfrage aus der häuslichen Pflege vorgezogen?

Nein, kein System soll bevorzugt werden.

An wen kann sich das Case Management wenden, wenn für jüngere Sozialpsychiatrie-Patienten bzw. Menschen mit einer Suchterkrankung ohne entsprechenden Pflegebedarf der Pflegegeldstufe 4 eine stationäre Versorgung benötigt wird?

An den Stefan Koch, DSA, Hilfeplanung Fachbereich Chancengleichheit, Abteilung Soziales und Integration (IVa), Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, A-6901 Bregenz, Tel: +43(0)5574/511 - 24180 Tel mobil: 43(0)664 - 4648140, Fax: +43(0)5574/511 - 924195, E-Mail: stefan.koch@vorarlberg.at

Kann eine zu betreuende Person aus einer alternativen Wohnform - oder einer stationären Betreuungs- oder Wohnungsloseneinrichtung - die bereits von der Bezirkshauptmannschaft finanziert wird, in die Überleitungspflege in ein Pflegeheim aufgenommen werden?

Nein, diese Bewohnende können grundsätzlich nicht in eine Überleitungspflege in ein Pflegeheim aufgenommen werden.

Erklärung: Während der Überleitungspflege müssten dann nämlich für einen Bewohnenden zwei stationäre Einrichtungen von der Sozialhilfe finanziert werden. Eine Doppelfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich. Hier muss in jedem Einzelfall die Rücksprache mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen und die Lösung einer befristeten Daueraufnahme ins Pflegeheim angestrebt werden.

Zu beachten ist, dass eine vorherige Vereinbarung zwischen den betreuenden Einrichtungen getroffen werden muss, in der festgehalten wird, dass die Person nach deren Allgemeinzustandsbesserung verlässlich wieder in eine vorgelagerte Wohnform (zurück-) aufgenommen wird. Wenn dies nicht erfolgen würde, käme es zu einer Fehlbelegung im Pflegeheim, die ebenfalls strikt zu vermeiden ist (zu niedrige Pflegestufe und vorgelagerte Wohnform ist für die Bedarfsabdeckung gut ausreichend).

Geriatrische Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt

Festgehalten wird, dass die Überleitungspflege nicht die begrenzten Ressourcen der geriatrischen Nachsorgeeinheiten des Akutbereichs ersetzen kann. Diesbezüglich heißt es im Schreiben vom AdVLR (zur Einstellung der Finanzierung Projekt GRIP mit 31.3.2021“), dass „die Versorgung der Patienten durch die Abteilungen in den Krankenanstalten erfolgen werde und der Übergang in den extramuralen Bereich entsprechend den etablierten Strukturen in Zusammenhang mit dem Entlassungsmanagement erfolge. Des Weiteren wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass im Rahmen der aktuellen Strukturplanung der Krankenhäuser der Bereich der Akutgeriatrie/Remobilisation/Nachsorge bearbeitet werde und eine umfassende landesweite Lösung in diesem wichtigen Bereich erarbeitet werde.“